

**ASSOCIATION
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK MOLDAU**

Der Assoziationsrat

**Brüssel, den 27. November 2014
(OR. en)**

UE-MD 1106/14

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES ASSOZIATIONSRATES EU – REPUBLIK MOLDAU
über die Einsetzung von zwei Unterausschüssen**

BESCHLUSS Nr. 2/2014
DES ASSOZIATIONSRATES EU – REPUBLIK MOLDAU
vom ...

über die Einsetzung von zwei Unterausschüssen

DER ASSOZIATIONSRAT EU - REPUBLIK MOLDAU —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits¹ (im Folgenden "Abkommen"), insbesondere auf Artikel 439,

¹ ABl. EU L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 465 des Abkommens wurden Teile des Abkommens mit Wirkung vom 1. September 2014 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 439 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat andere Sonderausschüsse oder -gremien für bestimmte Bereiche einsetzen, die für die Durchführung des Abkommens erforderlich sind, damit sie den Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (3) Um Beratungen auf Expertenebene über wichtige Bereiche, in denen das Abkommen vorläufig angewandt wird, zu ermöglichen sollten zwei Unterausschüsse eingesetzt werden.
- (4) Die Vertragsparteien sollten im gegenseitigen Einvernehmen sowohl die Liste der Unterausschüsse als auch deren jeweilige Zuständigkeitsbereiche ändern können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Es werden die im Anhang aufgeführten Unterausschüsse eingesetzt.

Artikel 2

Die Geschäftsordnung der im Anhang aufgeführten Unterausschüsse ist in Artikel 16 der Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses und der Unterausschüsse geregelt, die mit Beschluss Nr. 1/2014 des Assoziationsrates EU - Republik Moldau angenommen wurde.

Artikel 3

Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien kann sowohl die im Anhang aufgeführte Liste der Unterausschüsse als auch die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Unterausschüsse geändert werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

*Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitz*

ANHANG

Liste der Unterausschüsse

- (1) Unterausschuss für Freiheit, Sicherheit und Recht
 - (2) Unterausschuss für wirtschaftliche und sonstige sektorale Zusammenarbeit
-